

Lieferprogramm



JAHRE
Trasswerke Meurin



Der natürliche Basisrohstoff für druckfesten Leichtbeton,
Filter- und Umwelttechnik.

Lava

Natürlich

Bauen.



Der natürliche Basisrohstoff für druckfesten Leichtbeton, Filter- und Umwelttechnik.

Lava ist neben Bims und Tuff das dritte Gestein vulkanischen Ursprungs, mit dessen Abbau, Aufbereitung und Weiterverarbeitung die Trasswerke MEURIN sich befassen.

Es besteht aus Vulkaniten, d. h. Festgesteinen, die an der Oberfläche oder in der Nähe der aus zusammenhängend aufgedrungenen Schmelzen erstarren.

Sie bilden verschiedene Formationen, wie Schlote, Kuppen oder Ströme. Bekannt sind phonolitische und basaltische Gesteine mit hohen SiO₂-Gehalten, die Säurebeständigkeit gewährleisten. Das Lavakorn ist von vielen Poren durchsetzt und deshalb leicht. Die Farbe des Gesteins schwankt zwischen dunklen Grautönen, tiefem Schwarz bis hin zu einem kräftigen Rotbraun.

Die Einsatzbereiche in der heutigen Bauwirtschaft sind vielseitig. Neben der Verwendung als Zuschlagstoff für die Herstellung von Leichtbeton, setzt man Lava u. a. auch für den Straßen- und Wegebau, als umweltfreundliches Streugut, als Bodenverbesserer und als Pflanzsubstrat für die Dachbegrünung ein.

Unsere PORODUR-Filterlava findet ihre Anwendung bei der Befüllung von Tropfkörpern biologisch arbeitender Kläranlagen. Diese Lava ist hochporös, rauh und druckfest, frost- und säurebeständig. Die Anforderungen im Hinblick auf die Denitrifizierung der Abwässer sind nach Untersuchungen des Institutes für Siedlungswasserbau, Wassergüte- und Abfallwirtschaft der Universität Stuttgart mit diesen Tropfkörperkläranlagen zu erfüllen.



Lava und Lava-Bims-Gemische als Pflanzsubstrat, für Dachbegrünungen sowie als Bodenverbesserer und als feuchtespeichernde Beetabdeckung



Umweltfreundliches Lava-Winterstreugut



www.blauer-engel.de/uz13

- salzfrei
- schützt Böden, Wasser und Pflanzen

	Ansprechpartner:	Telefon:	Fax:
Kaufmännische Geschäftsleitung:	Herr Sollfrank	0 26 32 / 702 47	0 26 32 / 702 947
Technische Geschäftsleitung:	Herr Nies	0 26 32 / 702 31	0 26 32 / 702 931
Technische Geschäftsleitung:	Herr Röser	0 26 32 / 702 25	0 26 32 / 702 925
Disposition:	Herr Böffgen	0 26 32 / 702 46	
Verkaufsinendienst:	Frau Ernst	0 26 32 / 702 42	0 26 32 / 702 28
	Frau Klinkner	0 26 32 / 702 40	0 26 32 / 702 48
	Frau Kossmann	0 26 32 / 702 44	0 26 32 / 702 48
Verkaufsaußendienst:	Herr Weyand	0 64 35 / 30 03 03 01 51 / 180 702 70	0 64 35 / 30 03 04
	Herr Ohlef	01 51 / 180 702 46	
Versand:	Frau Schäfer	0 26 32 / 702 43	0 26 32 / 702 48
	Herr Zerwas	0 26 32 / 702 36	0 26 32 / 702 48
	Frau Kanehl	0 26 32 / 702 33	0 26 32 / 702 48
	Herr Hövelmann	0 26 32 / 702 32	0 26 32 / 702 48
Buchhaltung:	Frau Musiolek	0 26 32 / 401 43	0 26 32 / 16 96
	Frau Kronenbürger	0 26 32 / 401 42	0 26 32 / 16 96
Postanschrift:	Trasswerke Meurin Postfach 1665 D-56606 Andernach https://meurin.de	Werk/Abholanschrift: Eingabe Navi:	Meurinstraße, D-56630 Kretz (An der A61/B256) Mühlenstraße, D-56630 Kretz

Lava in diversen Kornfraktionen

Artikel – Nr.	Körnung
41300001	0 - 2 mm
41300002	0 - 4 mm
41300003	0 - 8 mm
41300004	0 - 16 mm
41300005	0 - 32 mm
41300025	1 - 5 mm
41300007	2 - 8 mm
41300008	4 - 8 mm
41300211	2 - 11 mm
41300009	4 - 16 mm
41300011	8 - 16 mm
41300013	16 - 32 mm

PORODUR®-Filterlava

Lava als Filter für biologisch arbeitende Tropfkörperkläranlagen

41300015	32 - 63 mm
41300016	40 - 80 mm
41300017	80 - 150 mm

Multi-PORODUR®

Lava als Pflanz- und Streugranulat

41300027	lose
41300029	25 ltr.-Säcke (40 Sack/Pal.)
41300030	40 ltr.-Säcke (25 Sack/Pal.)

Als Streugranulat

Umweltfreundlich, weil salzfrei

Als Pflanzgranulat

Ein natürlicher und unbehandelter Rohstoff, der wegen seiner hohen Porosität ein idealer Feuchtigkeitsspeicher ist.

PORODUR®-Lava lockert den Boden und sorgt für eine gute Durchwurzelung. Sie eignet sich darüber hinaus hervorragend als langlebige und geruchsfreie Beetabdeckung.

Lava als Beetabdeckung 8–16 mm

41300040	25 ltr.-Säcke (40 Sack/Pal.)	rotbraun
41300041	25 ltr.-Säcke (40 Sack/Pal.)	schwarz

Meuroflor[®]-Pflanzsubstrat

Ein ideales Gemisch aus offenporigen Rohstoffen z. B. für die Verwendung zur Herstellung der Vegetationsschicht von Dachbegrünungen.

Lava und Bims als Gemisch

41350041	25 ltr.-Säcke (40 Sack/Pal.)
41350039	lose

Lava, Bims und Humus als Gemisch

41350035	lose
----------	------

Meuroflor[®] – Lava für die Garten- und Landschaftsgestaltung

Lava-Grottensteine

41300800	150 - 300 mm, unsortiert
41300801	150 - 300 mm, sortiert

Lava-Rohblöcke ab mindestens 3,0 to

41300850	unsortiert in versch. Größen
----------	------------------------------

Lava-Rohblöcke im Einzelverkauf, sortiert

41300806	400 - 800 mm
41300807	800 - 1.200 mm
41300808	1.200 - 1.600 mm

Abfüllen von Lava in Big Bags möglich

Siloverladung möglich

Preise auf Anfrage

Sortenreine, einheitlich
rote oder **schwarze**
Lava

Angebote unterbreiten wir Ihnen
gerne nach aktueller Verfügbarkeit
der jeweiligen Körnungen.



I. Geltungsbereich, Vertragsabschluss

- (1) Die nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Sie gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für alle künftigen argleichen Verträge mit demselben Käufer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Käufers werden hiermit zurückgewiesen und sind nur wirksam, wenn wir sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkennen. Spätestens in der Entgegennahme unserer Ware oder Leistung gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen.
- (3) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle Vereinbarungen – insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern – werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung rechtswirksam.
- (4) Muster oder Proben gelten als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen davon berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, diese sind für den Käufer unzumutbar.

II. Preise, Frachtkosten

- (1) Die Berechnung unserer Lieferung erfolgt zu dem am Tag des jeweiligen Vertragsabschlusses gültigen Netto-Preisen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes (z. B. ein Festpreis) vereinbart wurde. Unsere Preisangaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.
- (2) Erfolgt die Lieferung oder die Ausführung der Leistung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss, ist nicht ausdrücklich ein fester (d.h. unveränderlicher) Preis vereinbart und ändern sich zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung oder Ausführung der Leistung die Preise unserer Vorlieferanten oder unserer Herstellungskosten, die Frachten, öffentliche Abgaben, die Löhne oder sonstige Kosten, die sich auf unsere Lieferungen und/oder Leistungen unmittelbar oder mittelbar auswirken, so sind wir berechtigt unsere Preise entsprechend zu ändern und die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise zu berechnen. Weichen diese um mehr als 5% im Vergleich zum vereinbarten Preis nach oben ab, so ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (3) Die Preise gelten ab Werk bzw. Versandstation. Bei Lieferung frei Empfangsort hat der Empfänger die Frachtkosten einschließlich der Frachtnebenkosten, z. B. Zuschläge für Kran, mehrere Abladestellen, Mindermengen, Versicherungen, Mehrkosten für Kleinwasser, Hochwasser, Stand- und Liegegelder zu tragen. Die Frachtkosten sind gegen Aushändigung des Original-Frachtriefes zu bezahlen.
- (4) Erfolgt die Lieferung unserer Produkte auf MEURIN-Mehrwegpaletten, Euro-Paletten oder unter Verwendung von Ladehölzern für Dachplatten, berechnen wir zusätzlich zum Preis für unsere Produkte für die Paletten und Ladehölzer die in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Preistabelle angegebenen Nebenkosten. Die darin angegebenen Gutschriften für die Rückgabe der Paletten und Ladehölzer werden nur gewährt, soweit die konkret gelieferten Paletten und Ladehölzer oder solche gleicher Art unbeschädigt im Werk innerhalb von drei Monaten ab Lieferung zurückgegeben werden. Zur Berechnung dieser Frist werden zurückgegebene Paletten und Ladehölzer jeweils auf die ältesten Lieferungen von Paletten- und Ladehölzern angerechnet. Nach Ablauf dieser Frist werden Paletten und Ladehölzer nicht mehr zurückgenommen und vergütet.

III. Liefer- und Leistungszeit

- (1) Von uns in Aussicht gestellte Lieferzeiten für Lieferungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, es ist ausdrücklich eine feste Lieferfrist zugesagt oder vereinbart. Vereinbarte Liefertermine beziehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf die Bereitstellung der Ware zur Übergabe bzw. zum Versand im Werk bzw. Auslieferungslager. Unsere Lieferpflicht ruht, solange uns für den betreffenden Teil der Lieferung erforderliche Ausführungsunterlagen sowie alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen oder zweckmäßigen Unterlagen nicht übergeben bzw. Informationen nicht erteilt worden sind.
- (2) Höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören z. B. Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, unverschuldeter Personalmangel, behördliche Verfügungen sowie Lieferterminüberschreitungen von Lieferanten, Betriebsstörungen – befreien uns für die Dauer ihres Bestehens, soweit sie unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen, von unserer Lieferpflicht. Bei solchen Ereignissen verlängern sich die Lieferfristen automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit. In den vorgenannten Fällen sind wir darüber hinaus zum schadensersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden und das Leistungshindernis nicht nur von vorübergehender Dauer ist oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist. Verzögert sich unsere Lieferpflicht durch eines der vorgenannten Ereignisse um mehr als zwei Monate, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag durch unverzüglich schriftliche Erklärung berechtigt.
- (3) Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist. Wenn uns Tatsachen oder Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen (z. B. Nichtzahlung überfälliger und angemahnter Rechnungen) und der Käufer trotz Aufforderung nicht zu ausreichender Sicherheitsleistung oder Vorleistung bereit ist, sind wir jederzeit ganz oder teilweise zum schadensersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Käufer ist berechtigt, von dem Vertrag über die jeweils verspätete Lieferung zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen, wenn wir uns mit unserer Leistungsverpflichtung in Verzug befinden und eine vom Käufer gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist. Der Käufer ist verpflichtet, sich auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.

IV. Gefahrübergang, Erfolgsort und Versand

- (1) Für alle unsere Lieferungen gilt „EXW Intercom (2010)“ bezogen auf das Werk, Auslieferungslager oder das in unserem Auftrag tätige Unternehmen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Erfolgsort für die Lieferung ist das Werk, Auslieferungslager oder das in unserem Auftrag tätige Unternehmen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Jede Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- (3) Würde wegen des Versandweges und der Transportmittel keine Vereinbarung getroffen, so treffen wir die Wahl.
- (4) Für unverzügliche und sachgemäße Entladung der gelieferten Ware ist der Empfänger verantwortlich. Ist abweichend von Abs. (1) die Lieferung der Ware an einen Bestimmungsort vereinbart, so ist der Empfänger für geeignete Anfahrtswege und unverzügliche Entladung der gelieferten Ware verantwortlich. Wartezeiten und sonstige vom Käufer zu vertretende Kosten sind von ihm zu tragen.
- (5) Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer oder Abholer, spätestens mit dem Verlassen unseres Lagers oder Lieferwerkes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn der Liefergegenstand in einzelnen Teilen geliefert wird oder wir neben der Lieferung auch noch andere Leistungen (z. B. Montage) übernehmen haben.
- (6) Die Auslieferung unserer Produkte erfolgt ausschließlich an Gewerbetreibende unter Verwendung von Transportverpackungen. Der Käufer hat die Vorschriften des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen („Verpackungsgesetz“) zu beachten, insbesondere wenn er von uns verwendete Transportverpackungen zu Verkaufsverpackungen umwidmet und/oder von uns gelieferte Produkte unverpackt und mit einer Verkaufsverpackung versieht.

V. Ladungsicherungsverantwortung

- (1) Holt der Käufer die Ware bei uns ab, erfolgt die Beladung des Fahrzeugs durch den Käufer. Unter Beladung ist hierbei die Platzierung des Gutes auf dem Wagenboden nach Weisung des Käufers zu verstehen. Die beförderungsgesicherte und betriebssichere Verladung im Sinne des § 412 Abs. 1 HGB unter Berücksichtigung der jeweils gültigen und anerkannten technischen Regeln über die Ladungssicherung – zurzeit: VDI-Richtlinie 2700, 2701, 2702, 2703 Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen – obliegt stets dem Käufer. Wird die beförderungssichere Verladung im Einzelfalle durch uns durchgeführt, handeln wir als Erfüllungsgehilfe des Käufers. Der Käufer ist verpflichtet, die von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen durchgeführten Ladungssicherungsmaßnahmen auf ihre Ordnungsgemäßheit im Lichte der vorgenannten VDI-Richtlinie zu überprüfen. Schäden, die durch das Behalten, Verladen oder durch das Sichern der Ladung durch uns entstehen, und die durch eine sorgfältige Kontrolle durch den Käufer hätten verhindert werden können, befreien den Käufer nicht von seiner Haftung.
- (2) Soweit nicht ein anderes im Einzelfalle vereinbart ist, wird die Entladung durch den Käufer bzw. den jeweiligen Empfänger durchgeführt. Das Abplanken des Fahrzeugs, das Lösen und Entfernen der Ladungssicherungsmittel sowie weiterer zur Vorbereitung der Entladung erforderlichen Handlungen obliegen dem Käufer.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten im Falle des Ab-Werk-Verkaufes auch gegenüber vom Käufer beauftragten Frachtführern und Spediteuren.
- (4) Der Käufer verpflichtet sich zur Stellung verkehrssicherer, technisch einwandfreier und sauberer Fahrzeuge. Der Käufer ist ferner zur Stellung der für die beförderungsgesicherte und betriebssichere Verladung erforderlichen Ladungssicherungsmittel (Zurrgurte, Keile, Airbags etc.) verpflichtet. Wir können die Beladung von Fahrzeugen verweigern, die diesen Anforderungen nicht entsprechen.

VI. Zahlungsbedingungen, Ausschluss der Aufrechnung, mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers

- (1) Sämtliche Zahlungen haben vorbehaltlich eines nach S. 2 eingeräumten Skontos nach ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung oder der Ausführung der Leistung, und zwar unabhängig vom Eingang der Rechnung, zu erfolgen. Wir gewähren 3% Skonto bei SEPA-Firmen-Lastschriftmandat mit Fristverzinsung und 2% Skonto vom Warenwert ohne Frachten-, Palettierungs- und Verpackungskosten bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum und Lieferung vom Warenwert ohne Frachten-, Palettierungs- und Verpackungskosten.
- (2) Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, auch wenn Mängelrügen oder andere Gegenansprüche geltend gemacht werden, nicht berechtigt, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung.
- (3) Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so sind von ihm die im jeweiligen Verzugszeitpunkt gesetzlich nach § 288 Abs. 5 BGB vorgeschriebenen Verzugszinsen zu zahlen. Wir behalten uns die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden vor. In jedem Fall bleibt gegenüber Kaufleuten unser gesetzlicher Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§§ 352, 353 HGB) vom Tag der Fälligkeit an unberührt.
- (4) Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, z. B. einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späteren Fälligkeiten laufen oder sonstige Stundungsvereinbarungen getroffen worden sind. Zu weiteren Lieferungen sind wir in diesem Falle nicht verpflichtet, es sei denn, dass der Käufer Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung anbietet.
- (5) Wir sind berechtigt, unsere innerhalb eines Vertragsverhältnisses ausstehenden Leistungen zu verweigern, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird (z. B. durch Insolvenzantrag), dass unser Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist. Unser Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung

bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Wir sind berechtigt, dem Käufer eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb derer er Zug-um-Zug gegen unsere Leistung nach seiner Wahl seine Zahlung zu bewirken oder Sicherheit für sie zu leisten hat. Nach erfolglosem Fristablauf können wir vom Vertrag zurücktreten. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären. Unberührt bleiben gesetzliche Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung und § 321 BGB.

VII. Mängelansprüche, Haftung, Verjährung

- (1) a) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist die Ware unverzüglich, spätestens aber binnen 8 Werktagen nach Ablieferung der Ware zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dieser unverzüglich uns gegenüber zu rügen. Unterlässt der Käufer die Rüge, gilt die Ware als genehmigt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen. Die mangelhafte Ware/Sache ist in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels befindet, unverändert zu unserer Berechtigung bereitzuhalten. Sie darf insbesondere nicht ver-/bearbeitet werden. Der Käufer muss uns die Möglichkeit geben, die Berechtigung einer Mängelrüge nachzuprüfen. Er ist auch verpflichtet, uns auf Verlangen unverzüglich Proben des beanstandeten Materials zur Verfügung zu stellen. Auf unser Verlangen ist beanstandete Ware zunächst auf Kosten des Käufers unverzüglich an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Rüge, d.h. bei Mangelhaftigkeit, erstatten wir dem Käufer die Kosten des günstigsten Versandweges. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Treten bei Waggon- oder Schiffsbezug oder Bahnfracht sowie Anlieferung der Ware durch einen Frachtführer Transportschäden auf, so ist die Sendung dem Frachtführer bzw. der Güterabfertigung zur Verfügung zu stellen. Gegenüber dem jeweiligen Transporteur – DB oder Frachtführer – ist unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme abzugeben. Bruchschäden und Fehlmengen sind auf dem Frachtrief zu vermerken. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung schließt jede Haftung für uns aus, es sei denn, der Käufer weist nach, dass eine Haftung unsererseits auch ohne den Verstoß bestanden hätte. Ferner können keine Mängelansprüche mehr geltend gemacht werden, wenn der Mangel erst nach Vermischung mit anderer Ware oder nach Ver-/Bearbeitung gerügt wurde. b) Im Falle eines Mangels sind wir nach unserer Wahl berechtigt, unentgeltlich nachzubessern oder die beanstandete Ware oder das beanstandete Werk neu zu liefern oder neu zu erbringen. c) Die Verwendung natürlicher Zuschlagstoffe kann zu Schwankungen der Beschaffenheit unserer Produkte führen, wie z. B. Ausblühungen, Farbschwankungen, Grate, Poren, Lunker oder Oberflächenrisse. Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen stellen – von Falschliefereien abgesehen – keine Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit dar, soweit sie die anwendbaren DIN-Normen erfüllen. Muster gelten daher als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen davon berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, diese sind für den Käufer unzumutbar. d) Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Garantie, bei der schuldhaftige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. In vorbezeichneten Fällen gilt ausschließlich die gesetzliche Verjährungsfrist. (2) Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Garantie, bei der schuldhaftigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Wir haften außerdem für die einfach fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf, in diesem Fall aber begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. (3) Ansprüche – gleich welcher Art – können gegen uns nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem wir eine Anerkennung des Anspruchs abgelehnt haben, der Anspruch im Rechtswege geltend gemacht wurde.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis unsere sämtlichen Forderungen – ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund und ihre Entstehungszeit – aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer beglichen sind, bis ein etwaiger Kontokorrentsaldo ausgeglichen ist, bei Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren Einlösung. Beabsichtigt der Käufer die Verbringung von Vorbehaltsware an einen Ort außerhalb von Deutschland, ist er verpflichtet, unverzüglich alle etwaigen dortigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Entstehung und Aufrechterhaltung unseres Eigentumsvorbehalts auf seine eigenen Kosten zu erfüllen und uns unverzüglich nach Fassung der vorbezeichneten Absicht zu informieren. Der Käufer darf die von uns gelieferten Materialien im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verarbeiten und/oder weiterveräußern. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung entfällt dann, wenn der Käufer mit seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot vereinbart hat. Der Käufer ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltsware unentgeltlich für uns zu verwahren, sie pflichtig zu behandeln und sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden hinreichend und zum Neuwert zu versichern. Bei Verletzung vorstehender Pflichten sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe zu verlangen. (2) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware für uns. Wir gelten dabei als Hersteller und uns steht das Eigentum oder Miteigentum, §§ 947, 950 BGB, an der hierdurch entstehenden neuen Sache zu. Bei Verbindung bzw. Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. der Vermischung, § 948 BGB, zu. Die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser AVB. Für den Fall, dass aus irgendwelchen Gründen kein solcher Eigentums- bzw. Miteigentumsverwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Käufer uns bereits jetzt sein zukünftiges Eigentum bzw. Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an. (3) Der Käufer tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer zustehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten sowie diejenigen Forderungen bezüglich der Eigentumsvorbehaltsware, die ihm aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte zustehen (insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung und auf Verschickungsleistungen), einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, an uns ab, und zwar bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Ware. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. (4) Wir ermächtigen den Käufer hiermit widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen in seinem Namen und auf seine Rechnung für uns einzuziehen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Allerdings werden wir sie nicht selbst einziehen und die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ordnungsgemäß nachkommt (insbesondere nicht in Zahlungsverzug gerät), kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt ist und keine mangelnde Leistungsfähigkeit (im Sinne von § 321 Abs. 1 Satz 1 BGB) des Käufers vorliegt. Tritt einer der vorbezeichneten Fälle ein, können wir die Ermächtigung widerrufen, vom Käufer verlangen, dass er die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner benennt letzteren die Abtretung mitteilt (was wir nach unserer Wahl auch selbst tun dürfen) und uns alle zum Forderungseinzug benötigten und hilfreichen Unterlagen und Informationen überlässt. (5) Auf unseren Wunsch hat der Käufer, sobald er in Verzug ist, die Abtretung seiner Schuldnern bekannt zu geben und uns die erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen auszuhändigen. (6) Wird die gelieferte Ware oder werden die daraus hergestellten Sachen in das Grundstück eines Dritten derart eingebaut, dass sie wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind, so gehen die anstelle dieser Sachen tretenden Forderungen des Käufers gegen seine Abnehmer in Höhe des Einkaufswertes unserer verbaute Ware zur Sicherung unserer Forderung auf uns über, ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Der Übergang dieser Forderung ist für den Zeitpunkt ihrer Entstehung vereinbart. (7) Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherheitsshalber übereignen. Bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und/oder bei Zugriffen Dritter auf die Eigentumsvorbehaltsware (z. B. Pfändungsversuche) muss der Käufer unverzüglich und deutlich auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Rechte verfolgen können. Soweit der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht erstattet, haftet uns hierfür der Käufer.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unser Firmensitz. Dies gilt auch für die Nacherfüllung. Sofern wir jedoch auch den Aufbau oder ähnliche Leistungen schulden (z. B. Einbau, Installation, Inbetriebnahme), ist Erfüllungsort der Ort, an dem dies gemäß den vertraglichen Regelungen zu erfolgen hat.
- (2) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AVB oder der Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer unser Firmensitz in 56626 Andernach. Wir sind in allen Fällen auch dazu berechtigt, den Käufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder am Erfüllungsort (Abs. 1) zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere über etwaige ausschließliche Gerichtsstände, bleiben unberührt.
- (3) Es findet deutsches Recht unter Ausschluss des CISG Anwendung.

X. Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hiervon die Geltung der übrigen Regelung nicht berührt.
- (2) Soweit Regelungen dieser Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB), wenn solche zur Verfügung stehen. Nur im Übrigen und nur soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, sowie bei unwirksamen Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen verpflichten sich die Parteien, über die Vereinbarung einer wirksamen Regelung zu verhandeln, die im Rahmen des rechtlich Möglichen der unwirksamen am nächsten kommt.